

Verbindliche Festsetzungen

A. Abstandsflächen

Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 BayBO sind zu beachten.

B. Nebenanlagen, Garagen, Überdachte Stellplätze

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie nicht gemäß Abschnitt C dieser verbindlichen Festsetzungen ausgeschlossen sind.

C. Teilweiser Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen

Im Bereich notwendiger Abstandsflächen an Hauptgebäuden nach Art. 6 und 7 BayBO ist, falls im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO das Errichten von baulichen Nebenanlagen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für die Fälle, bei denen die notwendigen Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück liegen würden. Abschnitt A dieser verbindlichen Festsetzungen bleibt davon unberührt.

Genehmigt mit Auflage lt. Ergänzungsbescheid vom 19.3.1982 Nr. 420 - 5214/2-10/79, Bayreuth, den 19.3.1982 I.A. Regierung von Oberfranken

B u r g e r
Leitender Baudirektor



ZEICHENERKLÄRUNG

A. Verbindliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, aufzuheben
- Straßenbegrenzungslinie, neu festzusetzen
- Straßenbegrenzungslinie, bereits festgesetzt
- Straßenbegrenzungslinie, aufzuheben
- Zwingende Boulinie, aufzuheben
- Seitliche und rückwärtige Baugrenze, aufzuheben
- Baugrenze, bereits festgesetzt
- Baugrenze, neu festzusetzen
- Art der baulichen Nutzung
- WR,o Reines Wohngebiet, offene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mass der baulichen Nutzung (zwingend): GP = max Grundfläche
- ⊙ Eingeschoßige Bggbauung (Bungalow), ohne Dachausbau
- ⊙ Erdgeschossige Bggbauung mit ausgebautem Dachgeschoß, Dachneigung max. 50°, Kniestock max. 50 cm, Sockelhöhe max. 0,45 m, Dachausbau bis zu 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses möglich
- ⊙ Rodungsflächen (niedriger Laubholzbestand - Eichen)
- ⊙ Garagen
- ⊙ Bäume zu pflanzen
- ⊙ Bäume zu erhalten
- ⊙ öffentl. Parkplatz
- ⊙ Leitungsrecht zugunsten der Stadt im Grundbuch dinglich zu sichern
- ⊙ Freizuhalt. Sichtfläche, Umzaun. u. Bepflanzungen max. 0,80 m u. OK. Straße
- ⊙ Geh.-u. Fahrtrecht
- B. Hinweise
- Vermarktete Besitzgrenzen
- Vorgesehene Parzellierung
- Vorhandene Wohngebäude mit Satteldach
- Vorhandener Kanal, (RW = REGENWASSER, SW = SCHMUTZWASSER)
- Geplanter Kanal
- Höhenlinie (347,00 m Ü.N.N.)
- Flurstücknummer
- mittlerer Nadelholzbestand (Kiefern)
- niedriger Laubholzbestand (Eichen)
- Flächen für die Forstwirtschaft

DER STADTRAT HAT AM 5.6.1975 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
FORCHHEIM, DEN 4.10.1979 (OBERBÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 13.10.1976 AUFGESTELLT
FORCHHEIM, DEN 4.10.1979 (OBERBÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 31.3.1977 VOM STADTRAT GEBILLIGT
FORCHHEIM, DEN 4.10.1979 (OBERBÜRGERMEISTER)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 22.6.1977
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG VOM 4.7.1977 BIS 16.8.1977 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT
FORCHHEIM, DEN 4.10.1979 (OBERBÜRGERMEISTER)

DER STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.6.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
FORCHHEIM, DEN 4.10.1979 (OBERBÜRGERMEISTER)

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 14.4.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 14.4.1982 ORTSÜBLICH, DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
FORCHHEIM, DEN 22.4.1982 (OBERBÜRGERMEISTER)

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR.10/11 (ÄNDERUNG UND NEUAUFSTELLUNG) FÜR DAS BEBAUUNGSGEBIET "AUF DER HUT" IM STADTTEIL REUTH

| BEARBEITET | GEZEICHNET | GEÄNDERT | DATUM | NAMEN | GEPRÜFT | BEMERKUNG |
|------------|------------|----------|------------|---------------|---------|-----------|
| | | | 15.10.1976 | POST/KRAUS | | |
| | | | 18.10.1976 | RUDRICH | | |
| | | | 17.12.1976 | KRAUS/RUDRICH | | |
| | | | 13.03.1982 | KRAUS | | |

IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 14.4.1982 ORTSÜBLICH, DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
AUFGRUND DER A+B NACH § 2 (5) BBAUG
AUFGRUND RS VOM 19.3.82 (AUFLAGE)